

in Arles beigelegt, das Stück nur über Arles erlangt worden sein, ein Stück im übrigen, dessen Anordnung dem Bereich des Staatsrechtes, nicht des Kirchenrechtes angehört und seiner Zeit nur in einem Theile Galliens, den sieben Provinzen, Geltung, dann aber nur noch für Arles einen Werth hatte¹, das also darum schon die Annahme einer gelegentlichen Beschaffung zusammen mit den Papstbriefen in Arles rechtfertigt².

Wenn die hier vorgetragene Auffassung richtig ist, dass die Sammlungen der Handschriften von Köln und Albi der Arler Sammlung einige Stücke entnommen haben, so muss diese, da die Kölner Sammlung nach Maassens Angabe (Quellen I, 584) in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts abgeschlossen ist, die jüngsten Stücke der Epistolae Arelatenses aber bis zum Jahre 557 oder 558 reichen, auch noch in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts, zwischen den Jahren 558 und 600, entstanden sein.

Eine Bestätigung dieses Schlusses wird durch eine Betrachtung erzielt, welche die Zusammensetzung der uns noch erhaltenen Handschriften der ganzen Arler Sammlung zum Gegenstande hat.

Es ist oben bei der Besprechung der Handschrift 3, des amtlichen Urkundenbuches der Arler Kirche seit dem elften Jahrhundert, dargelegt worden, dass mit dem elften Pelagius-briefe (J.-K. 948) die ursprüngliche Sammlung ihr Ende erreicht, dass alle übrigen Stücke der Handschrift Anhänge aus verschiedenen Zeiten sind. Dieselbe Ausdehnung der ursprünglichen Sammlung lassen auch die beiden Handschriften des neunten Jahrhunderts, 1 und 2, erkennen, welche beide gleichfalls mit dem elften Pelagius-Briefe schliessen. Da nun unter den Anhängen die drei Briefe Gregors des Grossen, welche der Arler Kirche eine Bestätigung des Primates eintragen, die ältesten Stücke sind, ein Grund, dieselben von der Sammlung auszusondern aber nicht ersichtlich ist, so muss der Abschluss der Sammlung in eine Zeit fallen, in welcher die drei erwähnten Gregor-Briefe noch nicht erlassen waren, das will sagen: vor das Jahr 595³.

1) Näheres darüber in dem Abschnitt, welcher überschrieben ist: Die Epistolae Arelatenses und die Acten gallischer Synoden. 2) Ein anderer, wenn auch nicht so deutlicher Vermerk wie der eben besprochene ist in der Wendung: 'Hoc praeceptum domni Leonis confirmatum est a sede apostolica, praesedenti papa Symmacho, Probo viro clarissimo [consule]' dem Leo-Briefe J.-K. 450 beigegeben: es ist unbestreitbar, dass diese Bemerkung erst nach dem Erlass des Symmachus-Briefes J.-K. 765 nach dem Jahre 513 hinzugefügt sein kann, vermuthlich zu einer Zeit, als die Sammlung in Arles abgeschlossen war. 3) Denselben Schluss macht auch Maassen (Quellen I, 771): 'Wenn die Sammlung nach diesem Zeitpunkt — dem Datum des ersten Gregor-Briefes: 595 August 12 — verfasst wäre, so würde es schwer erklärlich sein, dass sie nicht auch dieses Schreiben schon enthielte'.